

Änderung Kindertagesstätten- oder Gebührensatzung

(Alle Personenbezeichnungen in diesem Dokument gelten für alle Geschlechter gleichermaßen):

Ermittlung der Kirchengemeinde was geändert werden soll und Meldung der Änderung an die Kirchenkreisverwaltung



Fertigung einer Nachtrags-Satzung/ Satzung durch die Kirchenkreisverwaltung und Weitergabe an die Kirchengemeinde



Beratung im Kindertagenausschuss/Beirat mit Beschlussempfehlung an Kirchenvorstand



Beschluss durch den Kirchenvorstand



2 Exemplare unterschrieben und gesiegelt an die Kirchenkreisverwaltung geben



Kirchenaufsichtliche Genehmigung durch die Kirchenkreisverwaltung



Veröffentlichung über den Aushang der Satzung in einer Tageszeitung. Die Satzung sowie die Veröffentlichung werden an die Kirchengemeinde zurück gegeben



Aushang der Satzung im Schaukasten der Kirchengemeinde gemäß der Datumsangabe in der Veröffentlichung



Nach Ablauf der Frist die Satzung abnehmen und die Aushangfrist auf der Satzung durch Unterschrift bestätigen. Rückgabe eines Exemplars an die Kirchenkreisverwaltung.

Hinweis:

Nachtragssatzungen/Satzungen können erst nach Ende der Aushangfrist in Kraft treten kann. Die Aushangfrist beträgt 1 Monat.